

Gerald Emmermann, Dipl.-Jur.



**Kein Sorgerecht – kein Unterhalt!
Basta.**

G. Emmermann*Stauffenbergstr. 11B*49497 Mettingen

Oberlandesgericht Hamm
-II-6-
Heßlerstr. 53

59061 Hamm

Montag, 25. Januar 2016

In der Familiensache
Emmermann gg xxxxxx

II-6 WF 322/15

wegen gemeinsamer elterlicher Sorge

wird das Rechtsmittel der

weiteren
Gegenvorstellung

eingelegt.

"Die Ausführungen zum Umgangsverfahren sind für das hiesige Sorgerechtsverfahren unerheblich",
schreiben Sie, sehr geehrte Frau Dr. Fritze, in der Begründung Ihres Gegenvorstellungsbeschlusses vom 08.01.2016.

Wenn dem so ist, dann bleibt die Frage, warum die in der Vergangenheit liegenden und erledigten Verfahren (es ging darin mindestens zu 90% um die Begründung und Durchsetzung von Umgangsrechten, die in erkennbar skrupelloser Weise von der Kindsmutter boykottiert, sabotiert oder sonstwie gestört oder verhindert wurden) überhaupt als Grund für elterliche Kommunikationsdefizite angeführt wurden und der gemeinsamen Ausübung des elterlichen Sorgerechtes entgegenstehen sollen?!

Die Beendigung solchen "Streites" ist offensichtlich kein "triftiger Grund" i.S.d. § 1696 BGB. Das würde bedeuten: Hat sich die Kindsmutter erst einmal erfolgreich mit dem Vater der gemeinsamen Kinder gestritten, dann bedarf es für künftige Sorgerechtsanträge keiner weiteren Begründung mütterlicherseits, um den Sorgerechtsantrag eines Vaters leer laufen zu lassen.

Das Gegenteil haben Ihnen und Ihren Kollegen die Richter des brandenburgischen Oberlandesgerichtes doch sehr ausführlich zu erklären versucht und auch der am Verfahren beteiligten mütterfreundlichen Allianz, bestehend aus Verfahrensbeistand und Jugendamt, regelrecht „um die Ohren geschlagen“!

Rdnr. 32

„Der staatliche Schutzauftrag dient allein der Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen des Kindeswohls (§ 1666 BGB), nicht der Durchsetzung bestmöglicher Sorgezuordnungen oder tatsächlicher Obhutsverhältnisse gegen oder ohne den Willen der Eltern“

„Die Verfahren nach den §§ 1626 a, 1671 BGB werden nicht zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung betrieben, sondern zur Zuordnung der elterlichen Sorge durch eine Gerichtsentscheidung, weil die Beteiligten Einvernehmen nicht erreichen können.“

Rdnr. 36

„Der Vortrag der Antragsgegnerin, des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes, die Eltern seien zur Kommunikation miteinander nicht in der Lage, ist nicht geeignet, die Vermutung zu erschüttern, die gemeinsame Sorge diene dem Kindeswohl.“

Rdnr. 39

„Selbst eine aus anderen Erkenntnisquellen als allein der Antragstellung festzustellende scheinbar heillose Zerstrittenheit der Eltern gerade über eine zur elterlichen Sorge gehörende Entscheidung rechtfertigt weder die Aufhebung der gemeinsamen Sorge noch die Ablehnung ihrer Begründung. Vielmehr setzt dieses Verfahrensergebnis voraus, dass der Elternstreit sich zum einen ungünstig auf das Kindeswohl auswirkt (vgl. zur Übertragung der Alleinsorge OLG Köln, NJW-RR 2008, 1319, 1320) und dass zum anderen allein durch das Vermeiden der gemeinsamen Sorge Abhilfe zu erwarten ist (vgl. ebenfalls zur Übertragung der Alleinsorge BGH, NJW 2005, 2080).“

Rdnr. 42

„Die Übertragung der gemeinsamen Sorge durch eine Gerichtsentscheidung setzt einen in jeder Hinsicht wünschenswerten Zustand nicht voraus, noch muss er als Verfahrensergebnis sicher zu erwarten sein. Herrschten diese idealen Verhältnisse, so hätte niemand Anlass gehabt, ein Gerichtsverfahren zu beginnen, weil alles im gegenseitigen Einvernehmen hätte gelöst werden können.“

Rdnr. 43

„Es ist nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen nicht zu erwarten, dass durch eine Ablehnung der gemeinsamen Sorge die derzeit offensichtlich unzulängliche, dringend verbesserungsbedürftige Kommunikation zwischen den Eltern gefördert und der Elternstreit beendet würde und damit die Ursachen wegfielen, von denen zu befürchten ist, dass sie in nächster Zukunft Leid und Kummer des Kindes bewirken werden.“

Rdnr. 48

„Der Umgang und die Umgangsgestaltung gehören nicht zu den Entscheidungen, für die die Sorgezuordnung maßgeblich sein könnte.“

Rdnr.51

„Dass es auch in Zukunft immer wieder Auseinandersetzungen zwischen den Eltern geben kann, rechtfertigt eine Ablehnung gemeinsamer Sorge nicht. Dass gemeinsame Entscheidungen nur mühevoll und nach langwierigen und eventuell unerfreulichen Diskussionen erreicht werden können und dass beide Eltern vielleicht Vorbehalte gegen diese Entscheidungen behalten werden, spricht nicht gegen gemeinsame Sorge.“

Rechtswidrig ist Ihre Entscheidung auch deshalb, sehr geehrte Frau Dr. Fritze, weil Sie auch den ausdrücklich erklärten Kindeswillen einer inzwischen herangewachsenen Jugendlichen keinerlei Bedeutung beimessen.

Die Berücksichtigung des Kindeswillen ist in Umgangsverfahren immer dann von erheblicher Bedeutung, wenn er geeignet ist, um gegen den Vater entscheiden zu können. Seine Nichtbeachtung in sorgerechtlichen Verfahren ermöglicht ebenfalls eine Entscheidung gegen den Vater!

Das wird auch anderen betroffenen Vätern immer deutlicher.

Und das ist nichts Anderes, als eine strafrechtlich bewehrte Parteinahme, die sich auch nachteilig auf das Kindeswohl auswirkt. Das rechtfertigt die Frage, ob das Kindeswohl zu schützen der Gesetzgeber nicht den Bock zum Gärtner gemacht hat, indem er diese Aufgabe den deutschen Familiengerichten übertragen hat.

Natürlich kommt es bei Allem immer auf den konkreten Einzelfall an. Aber der muss dann auch individuell geprüft werden und kann und darf nicht an einer restriktiven Auslegung des § 1696 BGB scheitern.

Mir stellt sich nach Vorstehendem zudem die Frage, ob Sie die Ausführungen ihrer Kollegen beim brandenburgischen Oberlandesgericht nicht gelesen oder bloß nicht verstanden haben?

Oder liegt der Grund für die mehr als oberflächliche Begründung ihres Gegenvorstellungsbeschlusses darin, den Ihnen gestellten Fragen auszuweichen?

Wenn es der deutschen Familiengerichtsbarkeit erlaubt ist, mit solch dreister Mutwilligkeit, wie sie sich in diesem, meinem Sorgerechtsantrag vorgeschalteten Verfahrenskostenhilfverfahren manifestiert, Umgangs- und Sorgerechtsverfahren zu unterdrücken, dann werden elementare Rechtsstaatlichkeitsprinzipien nicht bloß gefährdet und verletzt, sondern vorsätzlich ausgehebelt.

Dann empfehlen wir den dadurch benachteiligten Vätern, das Wohl ihrer Kinder außerhalb der Rechtsordnung, allenfalls unter Berufung auf Art. 20 Abs. 4 GG, durchzusetzen.

Dann ist das Kindeswohl auf dem Hauptbahnhof von Palermo besser aufgehoben, als in Verfahren vor deutschen Familiengerichten oder deutschen Jugendämtern und der von ihnen eingeschalteten profitorientierten Helferindustrie.

Dann läßt sich das Kindeswohl zuletzt mit einem Kantholz besser schützen als mit Paragraphen!

Ich -und viele andere Väter mit mir- wären Ihnen über eine dieses Mal gesetzestreuere Begründung Ihres Beschlusses sehr zu Dank verpflichtet.

Gerald Emmermann, Dipl.-Jur.